

## Haushaltssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für das Haushaltsjahr 2021/2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2021	2022
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.156.200,00 EUR	10.257.730,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.732.510,00 EUR	10.806.920,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-576.310,00 EUR	-549.190,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.000,00 EUR	5.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	141.100,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-139.100,00 EUR	5.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-715.410,00 EUR	-544.190,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	581.850,00 EUR	566.800,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	139.100,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	5.540,00 EUR	22.610,00 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.663.550,00 EUR	9.779.820,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.594.580,00 EUR	9.671.040,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.970,00 EUR	108.780,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.089.640,00 EUR	725.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.504.500,00 EUR	932.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.414.860,00 EUR	-206.600,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.345.890,00 EUR	-97.820,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	451.700,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	842.400,00 EUR	389.100,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-390.700,00 EUR	-389.100,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.460.638,00 EUR	-486.920,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 EUR                      0,00 EUR

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 EUR                      0,00 EUR

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.100.000,00 EUR                      1.100.000,00 EUR

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 Prozent	320 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent	420 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

### § 6

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 a zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	467.800 EUR	468.200 EUR
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	467.800 EUR	468.200 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	364.300 EUR	364.800 EUR
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	364.300 EUR	364.800 EUR

### § 7

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 c zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine investive Umlage für den Finanzhaushalt von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
in Höhe von	4.400 EUR	4.200 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
in Höhe von	3.500 EUR	3.300 EUR

Die investive Umlage für den Finanzhaushalt wird nicht als Vorauszahlung erhoben. Die Berechnung an die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend der Mittelinanspruchnahme.

### § 8

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 b zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine investive Umlage für den Finanzhaushalt als Nachzahlung für das Jahr 2016 von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
in Höhe von	1.915 EUR	0 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
in Höhe von	1.469 EUR	0 EUR

entsprechend dem Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung der Umlage der Gemeinde Burkhardtsdorf gegenüber den beteiligten Gemeinden Auerbach und Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 04.01.2021.

Burkhardtsdorf, den 11.06.2021

.....  
Unterschrift Bürgermeister

